

<i>Die Leistungen der neuen Eingliederungshilfe</i>	
Einführung	

Die Rechtsgrundlage der neuen Eingliederungshilfe sind die §§ 90 bis 150 im Zweiten Teil des SGB IX.

Dieser Teil des SGB IX stellt das Leistungsgesetz der Eingliederungshilfe dar. Hier sind alle Leistungen der Eingliederungshilfe aufgeführt, die Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen, wenn sie die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung erfüllen.

Die allermeisten der Leistungen der Eingliederungshilfe werden jedoch inhaltlich im Ersten Teil des SGB IX bestimmt. In den §§ 1 bis 89 SGB IX finden sich die inhaltlichen Bestimmungen der Leistungen der Eingliederungshilfe.

In den Leistungskatalogen der Eingliederungshilfe im Zweiten Teil SGB IX wird daher auf die entsprechenden Paragraphen im Ersten Teil SGB IX verwiesen.

Die Arbeitshilfe führt die Leistungen der Eingliederungshilfe von A bis Z auf. Jeder Leistung sind die Ziele der Leistung, die Leistungsgruppe, der Leistungskatalog, die Rechtsgrundlage für die inhaltliche Bestimmung aus dem Ersten Teil SGB IX, die Beitragspflicht bzw. Beitragsfreiheit und die Form der Leistung zugeordnet.

Wenn es bei einer Leistung abweichende Regelungen für minderjährige Leistungsberechtigte gibt, dann wird jeweils darauf hingewiesen.

Wir hoffen, dass mit diesem Nachschlagewerk die Leistungen der Eingliederungshilfe übersichtlich werden und wir damit einen Beitrag zur Bedarfserkennung und Leistungsermittlung leisten können.

Rotenburg (Wümme) und Northeim, im Februar 2020

Kurt Ditschler

Ulrich Marahrens-Ditschler

Die Leistungen der neuen Eingliederungshilfe

Verzeichnis der Leistungen

- allgemeinen Erledigungen des Alltags
- Anleitung in der Schule
- Ansprechperson
- Arbeitsbegleitende Maßnahmen
- Arbeitsbereich bei anderen Leistungsanbietern
- Arbeitsbereich in anerkannten WfbM
- Arbeitsförderungsgeld
- Arbeitstherapie
- Arzneimittel
- Ärztliche Behandlung
- Assistenzleistungen
- Aufwendungen des Assistenzgebers
- Bedarfserkennung und Bedarfsermittlung
- Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung
- Befähigung zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- Beförderungsdienste
- Begleitung eines Leistungsberechtigten
- Begleitung in der Schule
- Behandlungspflege
- Belastungserprobung
- Beratung durch den Träger der Eingliederungshilfe
- Beschaffung eines Kraftfahrzeugs
- Beschäftigungstherapie
- Besuch weiterführender Schulen
- Besuchsbeihilfen
- Betriebshilfe
- Blindentechnische Grundausbildung
- Budget für Arbeit
- Computer
- Doppelausstattung
- Ehrenamt ausüben
- Einrichtung
- Einzelfallprinzip
- Elternassistenz
- Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- Fahrerlaubnis
- Fahrtkosten des Assistenzgebers
- Fernunterricht
- Förderung der Verständigung
- Freizeitgestaltung
- Früherkennung und Frühförderung
- Funktionstraining
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Gestaltung der Leistungen
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Grundpflege
- Haushaltsführung
- Haushaltshilfe als Maßnahme der sozialen Teilhabe
- Haushaltshilfe bei medizinischer Rehabilitation
- Heilmittel
- Heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder
- Heilpädagogische Leistungen für Schüler
- Hilfe zur Pflege
- Hilfsmittel für Leistungen zur Beschäftigung
- Hilfsmittel für medizinische Rehabilitation
- Hilfsmittel für Schulbildung
- Hilfsmittel für schulische und hochschulische Berufsausbildung
- Hilfsmittel für schulische und hochschulische Weiterbildung
- Hilfsmittel zur sozialen Teilhabe
- Hochschulische Ausbildung für einen Beruf
- Hochschulische berufliche Weiterbildung
- Informationsangebote
- Instandhaltung Kraftfahrzeug
- Kinderbetreuungskosten
- Kommunikationstraining
- Kraftfahrzeughilfe

Die Leistungen der neuen Eingliederungshilfe

System der Leistungen

- Leistungen zur Beschäftigung
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Mobilität
- Leistungen zur sozialen Teilhabe
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungserbringung im Ausland
- Leistungsformen
- Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische und hochschulische Berufsausbildung
- Masterstudium
- Mittagsverpflegung tagesstrukturierende Maßnahmen
- Mittagsverpflegung in der WfbM
- persönliche Lebensplanung
- Pflegefamilie
- Pflegeleistungen in der besonderen Wohnform
- Qualifizierte Assistenzleistungen
- Schulassistenz
- Schulbegleitung
- Schulbildung
- Schulungen
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen
- Sozialversicherungsbeiträge
- sportliche Aktivitäten
- Sprachtraining
- Tageseinrichtungen für Kinder
- Tagesstruktur
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung
- Unbenannte Leistungen
- Unterstützende Assistenzleistungen
- Unterstützung durch den Träger der Eingliederungshilfe
- Verkehrssicherheitstraining
- Verständigung mit der Umwelt
- Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben
- Vornahme lebenspraktischer Handlungen
- Weiterführende Schulbildung
- Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen
- Wohnen in Räumlichkeiten
- Wohnraum
- Wohnraum in besonderen Wohnformen
- Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeugs

<i>Die Leistungen der neuen Eingliederungshilfe</i>	
System der Leistungen	

Leistungen der Eingliederungshilfe

Teil 2 SGB IX

Leistungsgruppen			
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Leistungen zur Sozialen Teilhabe
↓	↓	↓	↓
Leistungskatalog	Leistungskatalog	Leistungskatalog	Leistungskatalog
§ 109 SGB IX	§ 111 SGB IX	§ 112 SGB IX	§ 113 SGB IX

Teil 1 SGB IX

Inhaltliche Bestimmung	Inhaltliche Bestimmung	Inhaltliche Bestimmung	Inhaltliche Bestimmung
§ 42 SGB IX bis § 47 SGB IX § 64 SGB IX	§ 56 SGB IX bis § 62 SGB IX	-	§ 77 SGB IX bis § 84 SGB IX

<i>Die Leistungen der neuen Eingliederungshilfe</i>	A
Allgemeine Erledigungen des Alltags	

allgemeinen Erledigungen des Alltags	
Inhalt der Leistung	Die Leistungen für Assistenz umfassen Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags und werden im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht. Erbracht werden können die Leistungen als qualifizierte Assistenz (Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung) oder als unterstützende Assistenz (Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung und Begleitung)
Ziel der Leistung	Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.
Leistungsgruppe	„Leistungen zur Sozialen Teilhabe“
Leistungskatalog	§ 113 Abs.2 SGB IX
Inhaltliche Bestimmung	§ 78 SGB IX
Beitrag aus Einkommen und Vermögen	Beitragspflichtige Leistung: der Antragsteller muss einen Beitrag aus seinen Einkommen und Vermögen zu den Aufwendungen leisten (§ 138 Abs.1 SGB IX).
Form der Leistung	<p>Die Leistungen für eine qualifizierte Assistenz werden als Sachleistung erbracht: der Träger der Eingliederungshilfe vergütet dem Leistungserbringer die zu erbringende Leistung (§ 125 SGB IX).</p> <p>Die Leistung kann an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies für die Leistungsberechtigten zumutbar ist oder wenn dies von ihnen gewünscht wird (§ 116 Abs.2 SGB IX).</p> <p>Die Leistung für unterstützende Assistenz kann mit Zustimmung des Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistung erbracht werden (§ 116 Abs.1 SGB IX).</p>

A*Die Leistungen der neuen Eingliederungshilfe*

Anleitung in der Schule

Anleitung in der Schule	
Inhalt der Leistung	Die erforderliche Anleitung für den Leistungsberechtigten in der Schule gehört zu den Hilfen zu einer Schulbildung. Hilfen zu einer Schulbildung umfassen auch sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.
Ziel der Leistung	Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.
Leistungsgruppe	„Leistungen zur Teilhabe an Bildung“
Leistungskatalog	§ 112 SGB IX
Inhaltliche Bestimmung	§ 112 Abs.1 SGB IX
Beitrag aus Einkommen und Vermögen	<p>Beitragsfreie Leistung: der Antragsteller muss keinen Beitrag aus seinem Einkommen und Vermögen zu den Aufwendungen leisten (§ 138 Abs.1 SGB IX).</p> <p>Wird die Leistung für Minderjährige über Tag und Nacht (ehemals stationär) oder über Tag (ehemals teilstationär) erbracht, ist den Eltern die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten (häusliche Ersparnis § 142 Abs.1 SGB IX).</p>
Form der Leistung	<p>Die Leistung wird als Sachleistung gewährt: der Träger der Eingliederungshilfe vergütet dem Leistungserbringer die zu erbringende Leistung (§ 125 SGB IX).</p> <p>Die in der Schule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung kann an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies für die Leistungsberechtigten zumutbar ist oder von den Leistungsberechtigten gewünscht wird (§ 116 Abs.2 SGB IX).</p>

<i>Die Leistungen der neuen Eingliederungshilfe</i>	A
Ansprechperson	

Ansprechperson	
Inhalt der Leistung	Zu den Assistenzleistungen gehören auch Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme. Diese Leistung wird erbracht soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist.
Ziel der Leistung	Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.
Leistungsgruppe	„Leistungen zur Sozialen Teilhabe“
Leistungskatalog	§ 113 SGB IX
Inhaltliche Bestimmung	§ 78 SGB IX
Beitrag aus Einkommen und Vermögen	Beitragspflichtige Leistung: der Antragsteller muss einen Beitrag aus seinem Einkommen und Vermögen zu den Aufwendungen leisten (§ 138 Abs.1 SGB IX).
Form der Leistung	Die Leistung wird als Sachleistung gewährt: der Träger der Eingliederungshilfe vergütet dem Leistungserbringer die zu erbringende Leistung (§ 125 SGB IX). Die Leistung kann an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies für die Leistungsberechtigten zumutbar ist oder wenn dies von ihnen gewünscht wird (§ 116 Abs.2 SGB IX).